

# Öko: Was sind die wichtigsten Änderungen?

Interview mit Dr. Diemel, Öko-Referent des DBV zur neuen EU-Öko-VO 2018/848

Am ersten Januar ist die neue EU-Öko-Verordnung 2018/848 in Kraft getreten. Die meisten Regelungen bleiben bestehen, es gibt aber auch einige wichtige Neuerungen zu beachten! Im Interview erklärt Dr. Wolfram Diemel, Referent für Ökolandbau beim Deutschen Bauernverband die wesentlichsten Änderungen im Öko-Recht für die landwirtschaftlichen Betriebe.



Dr. Wolfram Diemel Foto: DBV

## Wie sieht der neue Ansatz zur Risikovorsorge und zum Umgang mit Rückständen aus?

Alle Öko-Betriebe müssen neuerdings ein schriftliches Risikovorsorgesystem einrichten. Dazu analysieren sie ihren Betrieb auf mögliche Eintragsquellen von nicht erlaubten Pflanzenschutzmitteln und Reinigungsmitteln oder wo eine Vermischung mit konventionellen Resten möglich ist oder Verwechslung vorkommen kann. Das betrifft vor allem alle Maschinen, Transportfahrzeuge und Lagerstätten oder Sortiermaschinen, die mit konventionellen Landwirten gemeinsam genutzt werden, also beispielsweise Gebläse, Elevatoren, Schnecken, Pumpen, Leitungen. Klären Sie also, wo die Maschinen im Maschinenring oder beim Lohnunternehmer im Einsatz sind.

## Risikopunkte entstehen also v.a. dort, wo sich Öko- und konventionelle Stoffströme überschneiden?

Ja, aber beachten Sie auch zugekaufte Futter- und Düngemittel, Verarbeitungshilfsstoffe und Zusatzstoffe. Und überlegen Sie, wie Sie mit welchen Vorsorgemaßnahmen Sie unerwünschten Einträgen vorbeugen können. Im Falle von Pflanzenschutzgeräten könnte dies die Reinigung mit einem für den Ökolandbau zugelassenen Spezialreiniger sein, beim Mähdescher das Ausblasen bei vollem Wind und offenen Klappen. Die Wirksamkeit sollte geprüft und dokumentiert werden.

## Wie weit reicht die Verantwortung als Öko-Landwirt und was passiert bei Rückstandsfunden?

Sie sind nicht für das Verhalten Ihrer Nachbarn verantwortlich, sondern nur für die innerbetrieblichen Vorgänge. Das lästige Qualitätskontrollsystem, das Sie jetzt einrichten müssen, bietet den Vorteil, dass Sie selber nachprüfbar und transparent über Bagatellbefunde von Rückständen entscheiden zu können. Nur begründete Verdachtsfälle auf Verstoß gegen die Öko-Processregeln zwingen Sie zur Warnsperrung und zur amtlichen Untersuchung.

## Was ändert sich bei der Verpflichtung zum Weidegang?

Es wird noch klarer gefasst, dass Weidegang im Ökolandbau für alle Rauhutterfresser im Sommerhalbjahr verpflichtend ist. Nur Bullen und Ochsen über ein Jahr dürfen ersatzweise im Auslauf am Stall stehen. Alle anderen müssen nach der Milchtränkeperiode auf die Weide. Strukturelle Hinderungsgründe wie Ortslagen oder verkehrsreiche Straßen akzeptierte die EU Kommission schon unter der alten Öko-Verordnung nicht als Ausnahme. Nur widrige Witterung, Bodenverhältnisse und amtlich festgestellte Tierseu-

chen, also zeitweise Ausnahmen, werden zukünftig akzeptiert werden.

## 100% Öko-Fütterung gilt nun auch für adulte Schweine und Legehennen, was heißt das?

Öko-Mastschweine ab 35 kg und Öko-Legehennen über 18 Wochen dürfen nicht mehr bis zu 5% konventionelle Mais- oder Kartoffeleiweiße erhalten. Mastgeflügel gilt nach deutscher Auslegung hingegen immer als Jungtier und darf die 5% weiter bekommen.

Dennoch werden Öko-Eiweißfuttermittel nun noch knapper und teurer werden. Außerdem haben wir zu wenig hochwertige Aminosäure in den meisten Öko-Eiweißfuttermitteln, was zu Luxuskonsum zwingt. Die Fütterung der Öko-Tiere ist also eine große Herausforderung, die Sie mit Ihrem Futtermittellieferanten langfristig klären sollten!



## Was bedeutet das für das Ziel 20% oder 30% Ökolandbau?

Das wird mit dem neuen Öko-Recht deutlich schwieriger werden. Nicht die anhaltend wachsende Öko-Nachfrage ist in Deutschland das Haupthindernis für 20% oder mehr Ökolandbau, sondern der gesetzliche Rahmen. Und die neue Agrarförderpolitik macht es absehbar auch nicht leichter.

(DBV)



100% Öko-Fütterung (inkl. Eiweißfütterung) für Schweine ab 35 kg. Foto: pixabay

Die aktuelle Fachinformation des Bauernverbandes MV zur neuen EU-Öko-Verordnung sowie dazugehörige Verordnungstexte und weitere wichtige Hinweise finden Sie im Mitgliederbereich unserer Internetseite unter Fachinformationen:

<https://www.bauernverband-mv.de/mitgliederbereich/fachinformationen>